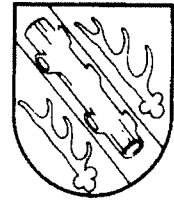


STADT STOCKACH
Satzung
zur Bebauungsplanänderung
„Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“
Stockach
Flst.Nrn. 2643, 2644 u. 2645



Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 17. Nov. 1999 die Änderung des Bebauungsplanes

"Reiser-Nellenburger Weg-Breitle"

im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Änderungsbebauungsplan vom 16. Aug. 1978 geändert durch Bebauungsplan vom 13.1.99.

§ 2
Inhalt der Änderung

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 22.7.99.
- (2) Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bebauungsvorschriften vom 19.7.78 wie folgt geändert:

3. erhält folgende Fassung:

Garagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
Carports sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur im Bereich zwischen Baugrenze und Erschließungsanlage zulässig. Der Abstand zwischen Carport und Verkehrsfläche muß mindestens 0,50 m betragen, zwischen Verkehrsfläche und Pfosten mind. 2,0 m.

Pro Wohnung sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

4.5 erhält folgende Fassung:

4.5 Die max. zulässige Traufhöhe -TH- (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgesetzt.

Die max. zulässige Firsthöhe -FH- wird gemäß den Eintragungen im Plan bezogen auf NN festgesetzt.

4.7 erhält folgende Fassung:

4.7 Dächer unter 10° Neigung sind einzugrünen.

5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 Häusliche Abwässer sind in das örtl. Kanalnetz einzuleiten.

Oberflächenwasser ist soweit als möglich zu versickern. Aus diesem Grund sind Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege unversiegelt (sickerfähig z.B. wassergebundene Decke, Dränsteine, Rasengittersteine, Fugenpflaster u.ä.) herzustellen. Dachflächenwasser ist soweit eine Versickerung nicht möglich ist zunächst in Zisternen zu sammeln oder über eine Mulde der Kanalisation zeitverzögert zuzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 17. Nov. 1999


Angele, Bürgermeisterstellvertreter

